

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Oktober 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„Humanmedizin“**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 21. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 22. September 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 61 vom 29. September 2021), wird wie folgt geändert:

### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- 1.1 Die Bezeichnung von § 20 „Multiple-Choice-Verfahren“ wird ersetzt durch „Antwort-Wahl-Verfahren“.
- 1.2 Nach § 21 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) wird ein neuer § 21a „Objective Structured Clinical Examination (OSCE)“ eingefügt.

### 2. In § 1 (Geltungsbereich) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

### 3. In § 13 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) erfolgen folgende Anpassungen:

- 3.1 Die Absätze 1 und 6 werden wie folgt neu gefasst.

„(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen und im Zusammenhang der universitären Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt anfallenden Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Humanmedizin). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.“

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr oder sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

- 3.2 Nach Absatz 7 werden die neuen Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation

durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die oder der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

3.3 Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 11.

**4. In § 15 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen – Anmeldung und Abmeldung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass ihr oder ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 23 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die oder der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die oder der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet.“

5. **In § 16 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) entfallen die Absätze 7 und 8.**

6. **Bei § 17 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird in Absatz 2 nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ ergänzt. Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:**

„(2) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.“

7. **In § 19 (Klausurarbeiten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten. Des Weiteren können Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und der Progress-Test eingesetzt werden; diese werden am Computer bearbeitet.“

8. **§ 20 (Multiple-Choice-Verfahren) wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Klausurarbeiten gemäß § 19 können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Antwort-Wahl-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der

Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.

(5) Die Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note sehr gut, wenn er mindestens 75%,  
gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,  
befriedigend, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und  
ausreichend, wenn er keine oder weniger als 25%  
der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Antwort-Wahl-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Antwort-Wahl-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.“

**9. In § 21 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) werden die Absätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht

Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 26 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

„(4) In mündlich-praktischen Prüfungen werden den Prüflingen vor dem Termin oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt. Die praktische Aufgabe ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen. Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten, am Simulationspatienten, Simulator und Modell; Zuhörerinnen oder Zuhörer werden nicht zugelassen. Bei der Prüfung am Patienten ist auf die Wahrung der Patienteninteressen zu achten. Mündlich-praktische Prüfungen können auch in Form fallbasierter Testformate, z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder arbeitsplatzbasierter Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. § 21a bleibt unberührt.“

**10. Nach § 21 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) wird folgender neuer § 21a (Objective Structured Clinical Examination (OSCE)) eingefügt:**

**„§ 21a  
Objective Structured Clinical Examination (OSCE)**

(1) Bei einer OSCE-Prüfung durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Parcoursprüfung mit fünf bis 20 Prüfungsstationen in vorgegebener Reihenfolge. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsstation beträgt 5 bis 10 Minuten. Zwischen den Prüfungsstationen soll eine Zeit zum Wechsel der Prüfungsstationen und, sofern erforderlich, zum Lesen der Prüfungsaufgaben von ein bis zwei Minuten vorgesehen werden. Die OSCE-Prüfung wird als eine Gesamtprüfung gewertet; die Prüfungsstationen können nicht isoliert voneinander abgelegt oder einzeln wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Vorfeld der Prüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
- Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
- Instruktionen für die Stationsprüferinnen und Stationsprüfer,
- eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
- ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

- eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien (Checkliste) oder einer globalen Ratingskala oder einer Kombination aus Checkliste und globaler Ratingskala zu bewerten sind, sowie
- die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.

(3) Durch die Prüfungsaufgaben sollen neben medizinischem (Grundlagen-)Wissen und ärztlichen Fähigkeiten (Problemlösestrategien, klinische Entscheidungsfindung) vor allem klinisch-praktische Fertigkeiten (z.B. Untersuchungsmethoden) geprüft werden. Als Prüfungsaufgaben können z.B. praktische Aufgaben, strukturierte mündliche Prüfungsgespräche (SMP), Anamnesegespräche oder das Bewerten von Befunden vorgesehen werden. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben können sog. „Simulationspersonen“, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen herangezogen werden. Innerhalb einer Prüfungsstation können mehrere Teilaufgaben vorgesehen werden, die dem Prüfling nacheinander gestellt werden.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer legen im Vorfeld der Prüfung die Anzahl der Prüfungsstationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen, die vorgesehene Zeit zum Wechseln der Stationen, sowie die Mindestanforderungen zum Bestehen der Prüfung fest. Für eine Prüfungsstation können mehrere Aufgabenvariationen (Aufgaben-Pool) vorgesehen werden, die bei verschiedenen Prüflingsgruppen zur Anwendung kommen. Die Prüferinnen oder Prüfer legen die Auswahl und Reihenfolge der Aufgabenvariationen im Vorfeld der Prüfung fest. Die Aufgabenvariationen müssen den gleichen Schwierigkeitsgrad aufweisen und vergleichbare Kompetenzen und Lernziele überprüfen.

(5) Die Studierenden erhalten zu Beginn der Prüfung eine Einführung in den Prüfungsablauf. Insbesondere werden die Anzahl der Stationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen sowie die Zeit zum Wechseln der Stationen bekannt gegeben.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen der einzelnen Stationen erfolgt durch Stationsprüferinnen bzw. Stationsprüfer anhand der strukturierten Bewertungsbögen. Sie kann handschriftlich oder Tablet-basiert mit der App tOSCE durchgeführt werden.

(7) Die Regelungen der Absätze 1-6 gelten für formative Lernstandsüberprüfungen im Rahmen der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass am Ende der Lernstandsüberprüfung an Stelle einer Prüfungsbewertung ein Feedback an die Studierenden über ihren aktuellen Lernstand erfolgt.“

**11. In § 22 (Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 26.“

**12. § 26 (Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 26  
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Absatz 3 sowie § 20 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung bzw. der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten bzw. zu benoten.

(4) Prüfungsleistungen werden entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(5) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüferinnen oder Prüfer die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt. Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an einer unbenoteten, mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewertenden Prüfung beteiligt,

so ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ bewertet wird. Sind mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer an einer unbenoteten Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung mit „bestanden“ bewertet.

(6) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(7) Für benotete Teilprüfungsleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können Viertelnoten vergeben werden:

1	=	1,0
1-	=	1,25
1-2	=	1,5
2+	=	1,75
2	=	2,0
2-	=	2,25
2-3	=	2,5
3+	=	2,75
3	=	3,0
3-	=	3,25
3-4	=	3,5
4+	=	3,75
4	=	4,0
5	=	5,0.

Die Noten 0,75 und 4,25 sowie 4,5 und 4,75 sind ausgeschlossen.

(8) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüferinnen oder Prüfer, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird entsprechend der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 25 Satz 3 und 4 ÄAppO die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.

(9) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Bewertung mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 9. Mai 2022, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 9. August 2022.

Bonn, 21. Oktober 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch